

Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen
(15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene
Zehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

— Drucksachen V/1406, V/1513 —

Bericht des Abgeordneten Schmidhuber

Die Zehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 14. Februar 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 10. Mai 1967 zur Behandlung zugewiesen. Die Verordnung wurde bereits im Bundesanzeiger Nr. 30 vom 11. Februar 1967 verkündet und ist am 12. Februar 1967 in Kraft getreten. Nach § 27 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz kann der Bundestag verlangen, daß die Verordnung binnen vier Monaten nach ihrer Verkündung aufzuheben ist.

I.

Durch die Verordnung wurden folgende Regelungen geändert:

1. Das Embargo für Stahlrohre mit einem Außendurchmesser von mehr als 19 Zoll gegenüber den Ländern der Länderliste C wurde — einem Beschluß des NATO-Rats entsprechend — aufgehoben und die Rechtslage, wie sie vor Erlaß des Großröhrenembargos bestanden hat, wieder hergestellt.
2. Gemäß § 43 a Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Neunten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 23. August 1966 (vgl. Drucksachen V/906, V/1048) bedarf die Ausfuhr von Blumenzwiebeln der Nr. 060160 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Ländern außerhalb der EWG und ihre Veräußerung im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes an Gebietsfremde in Ländern außerhalb

der EWG der Genehmigung, wenn Ursprungsland die Niederlande sind.

Dieser Beschränkung wurde durch Einfügung entsprechender Angaben in Teil II Abschnitt II Kapitel 6 der Ausfuhrliste Rechnung getragen.

3. Durch die EWG-Verordnung 41/66 sind Rosen-, Rot-, Weiß-, Wirsingkohl und Stangen- (Bleich-) Sellerie in die Qualitätsnormenregelung der gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse aufgenommen worden.

Die Ausfuhr dieser Agrarwaren nach den Mitgliedstaaten der EWG ist gemäß § 6 a Abs. 2 Außenwirtschaftsverordnung nur zulässig, wenn sie den vorgeschriebenen Qualitätsnormen entsprechen.

II.

Der Bundesrat hat in seiner 305. Sitzung am 3. März 1967 beschlossen, dem Bundestag zu empfehlen, gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung von Abschnitt II Nr. 1 der Anlage zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste zu verlangen und gleichzeitig die Bundesregierung zu ersuchen, § 43 a der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung des § 1 Nr. 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 23. August 1966 aufzuheben.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in Abschnitt II Nr. 1 der Anlage zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vorgesehene Beschränkung der Ausfuhr von Blumenzwiebeln nie-

derländischen Ursprungs keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage im Außenwirtschaftsgesetz findet. Zur Begründung dieser Rechtsauffassung des Bundesrates kann auf die Drucksache V/1513 verwiesen werden.

Nach eingehender Erörterung der Rechts- und Wirtschaftslage konnte sich der Wirtschaftsausschuß der Rechtsauffassung des Bundesrates nicht anschließen. Er stimmte vielmehr mit der Bundesregierung darin überein, daß es im Interesse der deutschen

Gartenbauwirtschaft liegt, die Ausfuhr von Waren niederländischen Ursprungs nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigungspflichtig zu machen, solange eine Marktorganisation der EWG für diesen Bereich fehlt.

Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum, von dem Recht gemäß § 27 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz keinen Gebrauch zu machen und die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 15. März 1967

**Der Ausschuß für Wirtschaft
und Mittelstandsfragen**

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)

Vorsitzender

Schmidhuber

Berichterstatter